

Satzung der Katzen-Streunerhilfe Fröndenberg e.V.

§ 1 Name & Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung:
„Katzen-Streunerhilfe Fröndenberg e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Fröndenberg.

§ 2 Zweck

Der Verein ist eine reine Tierschutzorganisation. Sein Zweck ist, grundsätzlich notleidenden Tieren zu helfen und sie zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Streunerkatzen im Bezirk Fröndenberg. Im Bedarfsfall können auch Tierschutzorganisationen im Inland sowie Ausland unterstützt werden.

Die Ziele des Vereins werden insbesondere durch die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Tierschutz als Teil des Umweltschutzes verwirklicht. Der Verein setzt sich für die Überprüfung unkontrollierter und sinnloser Vermehrung der Tiere, besonders für eine tierärztliche Empfängnisverhütung herrenloser Katzen, sowie für die strafrechtliche Verfolgung von Tierquälereien etc. ein.

Der Verein bezweckt weiterhin den Erfahrungsaustausch in allen Fragen der Katzenhaltung und -pflege. Weitere Ziele sind Pflege und tierärztliche Versorgung herrenloser Katzen sowie die Kastration freilebender Katzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Falls die anfallenden Arbeiten im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten nicht mehr ausgeführt werden können, darf das notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeit dürfen nur angemessene, nicht unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewährt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Vereins. Es besteht ein Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Vereinsmitgliedes.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Mitglieder, die den Interessen des Verein ausgeschlossen entgegenhandeln, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder entrichten einen regelmäßigen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag kann auf Wunsch monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden. Eine Beitragsänderung tritt drei Monate nach Beschlussverfassung in Kraft. Eine Rückvergütung gezahlter Beiträge eines Mitgliedes erfolgt grundsätzlich nicht.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Geschäftsführer/in

Bei Bedarf ist die Mitgliederversammlung berechtigt, bis zu vier weitere Beisitzer zu Vorstandsmitgliedern zu ernennen.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der/die 1. Vorsitzenden, der/die 2. Vorsitzenden, der/die Geschäftsführer/in.

Jeder der Vorstandsmitglieder ist gemäß § 26 BGB einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Im Innenverhältnis dürfen der/die 2. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in von diesem Recht nur Gebrauch machen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Einberufung und Tagesordnung sind den Mitgliedern unter einer Frist von 14 Tagen über Presse, Homepage und Aushang im Vereinsheim bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Jahreshauptversammlung findet jeweils im ersten Quartal des neuen Kalenderjahres für das vorherige Jahr statt. Die Mitglieder werden 14 Tage vor der Versammlung über Presse, Homepage und Aushang im Vereinsheim mit Anhang der Tagesordnung eingeladen. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- Jahresabschlussbericht des Vorstandes
- Kassenbericht

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit einfacher

Mehrheit. Satzungsänderungen und sonstige Anträge sind immer schriftlich 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Der Verlauf der Versammlung sowie alle Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung ist den Mitgliedern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder mit Ihrem Privatvermögen wird ausgeschlossen.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Tierhilfsorganisation e.V. vornehmlich im Kreis Unna u. Menden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 07.05.2025 von der erforderlichen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Sie wird mit erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Der Vorstand:

J. Loh
D. M.
E. Loh